

Stadt Staßfurt



Beschluss-Nr. :

Beschluss-Datum:

Beschlusswirksamkeit:

Vorlage-Nr.: 0705/2023 (1. Version)

vom: 17.05.2023

Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

verantwortlich: 10 SE Verw.steuerung u. Service

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt die als Anlage beigefügte 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Staßfurt.

Ausschuss/Gremium	Versionsnr	Sitzung	J	N	E
Ortschaftsrat Athensleben	1. Version	05.06.2023			
Ortschaftsrat Förderstedt	1. Version	06.06.2023			
Ortschaftsrat Hohenerxleben	1. Version	07.06.2023			
Ortschaftsrat Löderburg	1. Version	07.06.2023			
Ortschaftsrat Neundorf	1. Version	08.06.2023			
Ortschaftsrat Rathmannsdorf	1. Version	08.06.2023			
Redaktionsausschuss	1. Version	20.06.2023			
Stadtrat	1. Version	29.06.2023			

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt haben folgende Mitglieder weder an der Beratung, noch an der Abstimmung teilgenommen:

**René Zok
Bürgermeister**

Stadt Staßfurt

Vorlage-Nr.: 0705/2023 (1. Version)

vom: 17.05.2023

Kurzfassung:

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Staßfurt

Beschlusstext: (siehe 1. Seite)

Sachverhalt:

- Ziel der Vorlage

Die Änderung der Hauptsatzung der Stadt Staßfurt vom 10.12.2019 ist notwendig, um geänderten Tatbeständen Rechnung zu tragen und um den Beschluss des Stadtrates zur Bildung eines Ortschaftsrates Staßfurt umzusetzen. Die Änderungssatzung ist als Anlage 1 beigefügt. Die jeweiligen Änderungen sind in der als Anlage 2 beigefügten aktuellen Hauptsatzung in Rot gekennzeichnet. Die einzelnen Änderungen werden wie folgt begründet:

Änderung des § 8 „Gleichstellungsbeauftragte“

Die Änderung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Gleichstellungsaufgaben in der Stadt Staßfurt nicht mehr durch eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte wahrgenommen werden, sondern durch eine Beschäftigte, die auch noch für andere Aufgaben zuständig ist. Insoweit gibt es keine hauptamtlich tätige Gleichstellungs-beauftragte und die Regelungen in der Hauptsatzung sind entsprechend anzupassen.

Änderung des § 11 „Ortschaftsverfassungen“

Die in diesem § geregelten Änderungen werden erst zum Ende der Wahlperiode am 30.06.2024 wirksam. Die Kommunalwahl wird bereits in den neuen Strukturen erfolgen.

Die Änderung der Mitgliederzahl der Ortschaftsräte wird für notwendig erachtet, um die Mitgliederzahlen der Ortschaftsräte auf den Durchschnitt der im letzten Jahr tatsächlich anwesenden Mitglieder in den Sitzungen anzupassen, um die Gefahr von möglichen Ergänzungswahlen für die Zukunft auszuschließen. Für den Ortschaftsrat Förderstedt wird die Anpassung der Mitgliederzahl des Ortschaftsrates wie gesetzlich vorgeschrieben vorgeschlagen (unter 5000 Einwohner 9 Mitglieder) und die politische Debatte dazu eröffnet. Der gestellte Antrag beim Ministerium für Inneres und Sport LSA über die Ausnahme, dass der Ortschaftsrat Förderstedt, wegen seiner Besonderheit des Zusammenschlusses von 6 Ortsteilen, weiterhin 19 Mitglieder haben darf, ist noch nicht beschieden.

Zur Umsetzung des Beschlusses zur Bildung eines Ortschaftsrates für Staßfurt ist eine Regelung in der Hauptsatzung notwendig, die als Buchstabe g) aufgenommen wurde.

Ergänzung des § 21 Abs.1 und 3 „Bekanntmachungen“

Diese ergänzenden Regelungen sind notwendig, um die Bekanntmachungsvorschriften des Baugesetzbuches umzusetzen und Regelungen für Bekanntmachungen für das schriftliche bzw. elektronische Verfahren aufzunehmen.

Streichung des § 22 Abs.2 „Sprachliche Gleichstellung“

Die Gleichstellung der Amtsbezeichnung des Bürgermeisters mit der des Oberbürgermeisters ist wegen der Einwohnerzahl der Stadt Staßfurt derzeit nicht notwendig und deshalb zu streichen.

- Lösung

Beschlussfassung über die Änderungssatzung

- Alternativen

In Abwägung der jeweiligen Änderungsvorschläge sind Änderungen möglich.

- *finanzielle Auswirkungen*

Die Einrichtung eines Ortschaftsrates für Staßfurt hat finanzielle Auswirkungen z.B. in Form der Zahlung der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder, des Sitzungsgeldes in Abhängigkeit der Anzahl der Sitzungen oder von Verwaltungsaufwendungen zur Betreuung des Ortschaftsrates. Die Reduzierung der Mitglieder der Ortschaftsräte spart diese Zahlungen und Aufwendungen.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen keine Auswirkungen auf den Haushalt.

Riccardo Achilles

1. Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

Anlagen:

- *1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung*
- *Aktuelle Hauptsatzung mit eingearbeiteten Änderungen in Rot*